

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mölln über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei <i>Bearbeiter:</i> Katrín Stegemann	<i>Datum</i> 15.05.2025 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Mölln (Entscheidung)	25.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die angefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Mölln.

Sachverhalt

Die Grundsteuer zählt zu den wichtigsten Einnahmequellen der Gemeinden. Sie ist eine Objektsteuer und knüpft an den vorhandenen Grundbesitz an.

Die Grundsteuer ist von den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundbesitz (Grundstücke, Eigentumswohnungen und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) jährlich zu zahlen.

Auf Grundlage der vom Finanzamt mittels Grundsteuermessbescheid festgestellten Werte wird die Grundsteuer erhoben.

Bei einer aufkommensneutralen Erhebung der Grundsteuern ab 2025 bedeutet dies auf Grundlage der Datenbasis (Stand 08.05.2025) eine Senkung des Hebesatzes von bisher 309 v.H. auf 277 v.H. bei der Grundsteuer A.

Bei der Grundsteuer B erhöht sich der Hebesatz von 358 v.H. auf 360 v.H.

Die Hebesätze wurden nach der jeweiligen Grundsteuerart berechnet. Dabei wurden alle bis zum 08.05.2025 vom Finanzamt übermittelten Grundsteuermessbeträge zugrunde gelegt.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer i. H. v. 370 v. H. bleibt weiterhin unverändert und fließt in gleicher Höhe in die neue Hebesatzung mit rückwirkender Gültigkeit ab 01.01.2025 ein.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja	Nein		
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten) €

Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		Keine Veranschlagung

Anlage/n

1	Satzung Mölln 2025 neu (öffentlich)
---	-------------------------------------

1.Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mölln über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V), der §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in Verbindung mit den §§ 1, 25 und 27 Grundsteuergesetz (GrStG) und den §§ 1, 14 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Mölln vom 25.06.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Mölln erhebt

1. Von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. Gewerbesteuern nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

1. Grundsteuer

(a) Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen) 277 v.H.

(b) Grundsteuer B 360 v.H.

2. Gewerbesteuer 370 v.H.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgesetzten Hebesätze gelten für das Kalenderjahr 2025 und Folgejahre.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Festsetzung der Hebesätze aus der Haushaltssatzung 2025 vom 23.04.2025 außer Kraft.

Mölln, den 25.06.2025

Siegel

gez. Johannes Krömer
Bürgermeister